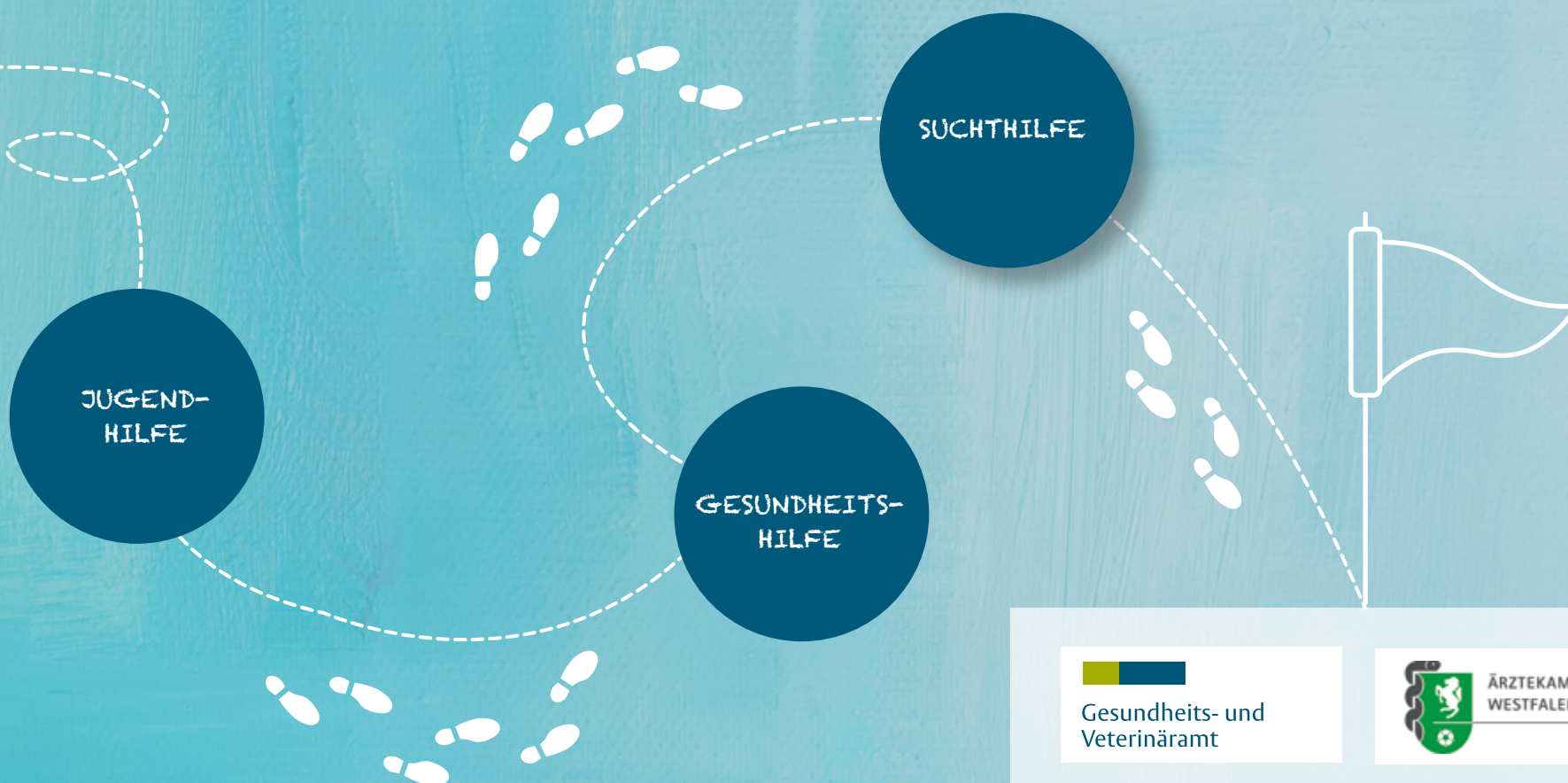


Handlungsempfehlungen zum Kinderschutz

für suchtmittelkonsumierende Schwangere und Eltern
mit Erziehungsverantwortung in Münster



INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL	04
2. AUSGANGSLAGE	04
3. ZIELGRUPPE, ZIELE UND VORAUSSETZUNGEN ZUR ZIELERREICHUNG	05
3.1. ZIELGRUPPE	05
3.2. ZIELE	05
3.3. GEMEINSAME GRUNDVORAUSSETZUNGEN ZUR ZIELERREICHUNG	05
3.1.1. Materielle Grundvoraussetzungen	05
3.1.2. Soziale und gesundheitliche Grundvoraussetzungen	06
4. KOOPERATION UND STANDARDS IN DER ARBEIT MIT SUCHTMITTELKONSUMIERENDEN SCHWANGEREN UND ELTERN IN MÜNSTER	06
4.1. STANDARDS	06
4.1.1. Grundlegende Standards aller beteiligten Professionen	06
4.1.2. Fachspezifische Standards	07
4.2. KOOPERATION	07
5. SCHWEIGEPFLICHT, INFORMATIONSAUSTAUSCH UND BERATUNGSMÖGLICHKEITEN	08
5.1. SCHWEIGEPFLICHT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH	08
5.2. BERATUNGSMÖGLICHKEITEN	09
6. ANSPRECHPARTNER*INNEN FÜR HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IN MÜNSTER	10
7. ANHANG	11
8. IMPRESSUM	13

1. PRÄAMBEL

Gesundheits-, Sucht- und Jugendhilfe in der Stadt Münster sind gemeinsam bemüht, das Wohl von Kindern, die in der Obhut ihrer suchtmittelkonsumierenden¹ Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aufwachsen, zu sichern. Sie betrachten den Schutz von Kindern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung, der sie sich gemeinsam stellen wollen.

Die beteiligten Kooperationspartner*innen vereinbaren eine Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Handlungsempfehlungen. Es ist Aufgabe der Kooperierenden, Möglichkeiten der elterlichen Mitbestimmung und ihrer aktiven Beteiligung an der Gestaltung des Beratungs- und Hilfeprozesses und bei der Auswahl und Umsetzung von Hilfemaßnahmen zu sichern.

¹ Der Begriff „suchtmittelkonsumierend“ umfasst hier und im Folgenden legale und illegale Suchtmittel.

² Wenn in der Folge von Eltern die Rede ist, sind Mütter/Väter/Eltern und ggfs. auch andere Personensorgeberechtigte gemeint.

Dabei ist es gemeinsames Ziel, eine konstruktive Zusammenarbeit suchtmittelkonsumierender Eltern² mit den beteiligten Professionen und der Kooperationspartner*innen untereinander zu erreichen, um den Eltern und ihren Kindern ein dauerhaftes gemeinsames Leben zu ermöglichen.

Wesentliche Ziele dieser Handlungsempfehlungen sind die Verbesserung der Voraussetzungen für eine risikoarme Schwangerschaft und Geburt sowie ein gesundes Aufwachsen der betroffenen Kinder. Dazu zählen auch die Sicherung des Kindeswohls und die Einleitung der notwendigen Schutzmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung.



2. AUSGANGSLAGE

Kinder in suchtblasteten Familien sind in den verschiedenen Entwicklungsphasen ihres Lebens zahlreichen körperlichen, seelischen und sozialen Risiken ausgesetzt. Damit gehören Kinder suchtmittelkonsumierender Eltern zu einer Risikogruppe.

Eine Vielzahl von Institutionen und Personen ist mit unterschiedlichen Aufträgen, Herangehensweisen und Möglichkeiten mit der Beratung, Begleitung und Behandlung von suchtmittelkonsumierenden Schwangeren und Eltern befasst: Dazu gehören die Einrichtungen des Gesundheitswesens ebenso wie die der Jugendhilfe und der Suchthilfe. Um das breite Spektrum der bereits vorhandenen Angebote für diese Klientel gezielt verfügbar zu machen, bedarf es einer verbindlichen und geregelten Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen.

Der Gesetzgeber hat die Jugendhilfe damit beauftragt, das Kindeswohl zu fördern und die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen (SGB VIII § 1). In § 8a des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist dem Jugendamt explizit die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung erteilt worden.



3. ZIELGRUPPE, ZIELE UND VORAUSSETZUNGEN ZUR ZIELERREICHUNG

3.1. ZIELGRUPPE

Unmittelbare Zielgruppen der Handlungsempfehlungen sind

- suchtmittelkonsumierende bzw. suchtblastete Schwangere und
- suchtmittelkonsumierende bzw. suchtblastete Eltern mit Erziehungsverantwortung.

3.2. ZIELE

Die Verbesserung der Voraussetzungen für eine risikoarme Schwangerschaft und Geburt sowie ein gesundes Aufwachsen der betroffenen Kinder sind bereits in der Präambel als wesentliche Ziele und Maßnahmen dieser Handlungsempfehlungen benannt. Handlungsleitend soll dabei stets die Sicherung des Kindeswohls sein.

DAZU WERDEN FOLGENDE MASSNAHMEN

ANGESTREBT:

- Einhaltung der vorhandenen Verfahrensstandards der beteiligten Kooperationspartner*innen
- Verbesserung der gesundheitlichen, seelischen und sozialen Situation der betroffenen Kinder und ihrer Eltern
- Information der Betroffenen über Möglichkeiten von Hilfe und die an sie gestellten Anforderungen
- Stärkung der Motivation, Hilfe anzunehmen
- Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz
- Sensibilisierung der Kooperationspartner*innen für Suchtmittelkonsum und Abhängigkeit im Umgang mit Schwangeren und Eltern
- Kompetente Begleitung suchtmittelkonsumierender Schwangerer und Eltern
- Verbesserte Kooperation der Fachkräfte untereinander

3.3. GEMEINSAME GRUNDVORAUSSETZUNGEN ZUR ZIELERREICHUNG

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Für die Verwirklichung dieses in § 1 des SGB VIII genannten Rechtsanspruchs sind in erster Linie die Eltern verantwortlich (§ 2 SGB VIII). Das gilt auch für die Sicherung des Kindeswohls. Für die Gewährleistung des Kindeswohls gibt es Grundvoraussetzungen, die von allen Kooperationspartner*innen orientierend genutzt werden. Die Einschätzung der Gewährleistung des Kindeswohls erfolgt anhand des

[Orientierungskatalogs Kinderschutzdiagnostik](#).

Im Nachfolgenden handelt es sich um Beispiele für Grundvoraussetzungen, die im Detail in dem Orientierungskatalog anhand von Ankerbeispielen differenziert dargestellt werden.

3.3.1. Materielle Grundvoraussetzungen

- Vorhandensein einer Wohnung mit Möglichkeiten der Beheizung sowie der Gewährung von Wasser- und Stromversorgung
- Vorhandensein von hygienischen Wohnverhältnissen (z. B. keine extremen Verschmutzungen mit Schimmel, Kot, Erbrochenem, Müll)
- Absicherung des Lebensunterhaltes
- Krankenversicherung des Kindes und der Eltern
- Vorhandensein einer entwicklungsentsprechenden Grundausrüstung für das Kind
- Gewährleistung einer regelmäßigen, ausreichenden und altersgemäßen Ernährung, Körperhygiene und der Jahreszeit angemessenen Bekleidung



3.3.2. Soziale und gesundheitliche Grundvoraussetzungen

- Vorhandensein einer festen kontinuierlichen Bezugsperson für das Kind
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Aufwachsen ohne Gewalt und Vernachlässigung
- Strukturierter Alltag zur regelmäßigen täglichen Versorgung des Kindes (z. B. verlässlicher und geregelter Tag- und Nachtrhythmus für das Kind)

- Ärztliche Versorgung des Kindes und der Eltern (z. B. umfassende Schwangerschaftsvorsorge, Einhaltung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfterminen, Arztbesuche bei Erkrankungen und Befolgen ärztlicher Anordnungen, Sicherstellung von Substitution mit psychosozialer Begleitung)
- Gewährleistung einer ausreichenden pädagogischen Förderung, Erziehung und emotionalen Zuwendung (z. B. Bereithaltung von Spielmaterial, Nutzung tagesstrukturierender Angebote, wie Kindergarten, Tagesstätten, Hort, Einhaltung der Schulpflicht)

4. KOOPERATION UND STANDARDS IN DER ARBEIT MIT SUCHTMITTELKONSUMIERENDEN SCHWANGEREN UND ELTERN IN MÜNSTER

4.1. STANDARDS

Mit der Veröffentlichung dieser Handlungsempfehlungen zum Kinderschutz für suchtmittelkonsumierende Schwangere und Eltern mit Erziehungsverantwortung in Münster verständigen sich die Kooperationspartner*innen auf gemeinsam definierte Standards als Grundlage im Umgang mit den Betroffenen und bei der interdisziplinären Zusammenarbeit.

4.1.1. Grundlegende Standards aller beteiligten Professionen

Entsprechend dem professionellen Auftrag und den Möglichkeiten der beteiligten Institutionen werden diese Standards von allen beteiligten Kooperationspartner*innen realisiert:

- Jede der beteiligten Einrichtungen/Institutionen ist für den Themenkomplex „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen“ sensibilisiert und achtet auf die Gewährleistung.
- Den Eltern werden die Grundvoraussetzungen und die sich daraus ergebenden konkreten Erwartungen an sie erklärt. Sie werden darüber informiert, welche Anforderungen zur Sicherung der Grundversorgung ihres Kindes aus Sicht der Kooperationspartner*innen bestehen und über mögliche Konsequenzen bei Gefährdung des Kindeswohls informiert. Für eine Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Eltern und die Inanspruchnahme der angebotenen Hilfen wird aktiv geworben.
- Alle Kooperationspartner*innen verweisen auf die verfügbaren Hilfeangebote für sie und ihr Kind in der jeweiligen Phase der

Schwangerschaft bzw. Lebensphase des Kindes und motivieren für deren Inanspruchnahme.

- Wird die angebotene Hilfe nicht angenommen oder nicht im notwendigen Umfang wirksam, so werden die betroffenen Eltern darüber informiert, dass der Kommunale Sozialdienst (KSD) hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung werden Maßnahmen des Kinderschutzes eingeleitet. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise darauf, dass die Sorgeberechtigten durch Handeln oder Unterlassen das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährden. Maßnahmen zum Schutz können eine Schutzvereinbarung mit den Eltern, die Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung, eine Anrufung des Familiengerichts und/oder eine Inobhutnahme sein.

4.1.2. Fachspezifische Standards

Als Grundlage für die fachspezifischen Abläufe und Leistungen in den verschiedenen Lebensphasen des Kindes (Schwangerschaft, 1. Lebensjahr und 2. bis 6. Lebensjahr) werden die **anliegenden Arbeitshilfen** genutzt.

4.2. KOOPERATION

Um das breite Spektrum der vorhandenen Angebote für suchtmittelkonsumierende Schwangere und Eltern verfügbar zu machen, bedarf es einer hohen Transparenz bezüglich der Aufträge, Arbeitsansätze und Arbeitsinhalte zwischen den beteiligten Einrichtungen und Institutionen sowie Absprachen zur Kooperation untereinander:

Die Arbeitsteilung zwischen den beteiligten Institutionen wird verbindlich festgelegt. Wenn der Kommunale Sozialdienst beteiligt ist, liegt die Fallverantwortung für das Kinderschutzverfahren dort. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der KSD dabei weiterhin auf Hinweise und Unterstützung anderer Institutionen angewiesen. Der KSD ist für die Einleitung und Durchführung von

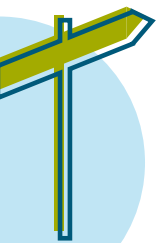
Hilfen zum Schutz des Kindes verantwortlich. Er kann mit Eltern Absprachen im Rahmen eines Hilfe- und Schutzkonzeptes vereinbaren, den Eltern jedoch keine Auflagen erteilen. Reichen die Maßnahmen nach Einschätzung des KSD nicht aus, wird das Familiengericht angerufen.

Alle Interventionen und Gespräche zwischen beteiligten Institutionen werden vorab mit den Betroffenen abgestimmt bzw. transparent gemacht; Ausnahmen sind akute Notsituationen.

Zwischen den Kooperationspartner*innen findet kollegiale Beratung statt. Liegt keine Schweigepflichtentbindung der Betroffenen vor, muss diese anonymisiert stattfinden.

Eine Weitergabe der Daten an Kooperationspartner*innen ist nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich. Wenn für die Hilfeleistung erforderlich, wird zur Entbindung von der Schweigepflicht motiviert. Falls die Zustimmung nicht erreicht werden kann, erfolgt die Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Kooperationspartner*innen gegebenenfalls in anonymisierter Weise (siehe **5.1 Schweigepflicht und Informationsaustausch**).

Die an diesen Handlungsempfehlungen beteiligten Einrichtungen und Institutionen vereinbaren, sich in der AG „Kinderschutz und elterlicher Drogenkonsum“ über die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen mindestens einmal jährlich auszutauschen und diese bei Bedarf fortzuschreiben.



5. SCHWEIGEPFLICHT, INFORMATIONSAUSTAUSCH & BERATUNGSMÖGLICHKEITEN



5.1. SCHWEIGEPFLICHT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Kooperationspartner*innen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht. Eine Weitergabe personenbezogener Daten ist ihnen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen mög-

lich. Auch bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung dürfen personenbezogene Daten nicht ohne weiteres weitergegeben werden.



§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz) ermöglicht Berufsgeheimnisträger*innen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Weitergabe von Daten ohne Zustimmung der Betroffenen, jedoch nicht ohne deren Wissen (es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt). Damit verbunden ist auch die Pflicht, mit dem Kind/Jugendlichen und den Eltern die Situation vorher zu erörtern, und das Recht, sich zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung von einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten zu lassen.

Für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in Nordrhein-Westfalen besteht zudem untereinander nach § 32 Nr. 1 Heilberufsgesetz NRW die Möglichkeit des interkollegialen Austauschs inklusive der dazu notwendigen Weitergabe von personenbezogenen Daten.

Sehen Berufsgeheimnisträger*innen nach § 203 Abs. 1 StGB für Kinder und Jugendliche eine Gefahr in Verzug, also eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben, kann ein rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB gegeben sein. Dann ist Berufsgeheimnisträger*innen eine Verletzung ihrer Schweigepflicht möglich. Dazu muss nach einer Güter- und Interessenabwägung das gefährdete Rechtsgut des Kindes höher zu bewerten sein als die Wahrung von Privatgeheimnissen.

Die Schweigepflicht ist für alle Kooperationspartner*innen ein hohes Gut und elementare Grundlage der Zusammenarbeit mit den Betroffenen. Sie darf jedoch nicht die Wahrnehmung des Schutzauftrags beeinträchtigen.

Zu keinem Zeitpunkt darf es auf Grund datenschutzrechtlicher Bedenken zu einer Kindeswohlgefährdung kommen.

5.2. BERATUNGSMÖGLICHKEITEN

Für Fachkräfte der Gesundheits-, Sucht- und Jugendhilfe bestehen verschiedene Beratungsangebote, wenn sie in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfahren. Die Fälle werden dann stets anonymisiert beraten.

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft kann in Münster durch den Fachdienst Kinderschutz des Kommunalen Sozialdienstes (0251 492-5601) oder die Fachberatungsstellen Zartbitter, Deutscher Kinderschutzbund und die Ärztliche Kinderschutzambulanz geleistet werden.

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW bietet für alle Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen eine telefonische Beratung zu allen Fragen des medizinischen Kinderschutzes an. Zudem können sich Ärztinnen und Ärzte über einen konsiliarischen Online-Dienst auch zu konkreten Fotografien und anonymisierten Falldarstellungen beraten lassen.

In der Clearingstelle Kinderschutz der ärztlichen Kinderschutzambulanz können mit Vertreter*innen des Kommunalen Sozialdienstes, der Kriminalpolizei, des Gesundheitsamts, des Familiengerichts und der ärztlichen Kinderschutzambulanz anonymisierte Fälle multiprofessionell beraten werden. Ein Beratungstermin muss im Vorfeld vereinbart werden (0251 41854-0).

6. ANSPRECHPARTNER*INNEN FÜR HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IN MÜNSTER

AMT FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN DER STADT MÜNSTER

- Bernhard Paschert, Abteilungsleiter Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Hafenstraße 30, 48153 Münster
- Benedikt Lütke Glanemann, Abteilungsleiter Kommunalen Sozialdienst, Hafenstraße 30, 48153 Münster

GESUNDHEITS- UND VETERINÄRAMT DER STADT MÜNSTER

- Dr. med. Dagmar Schwarte, Leitung Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit, Gesundheits- und Veterinäramt, Stolbergstr.2a, 48147 Münster
- Dr. med. Tina Schnabel, Leitung Abteilung Psychische Gesundheit, Gesundheits- und Veterinäramt, Stühmerweg 8, 48147 Münster

ÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE

- Priv.-Doz. Dr. med. Michael Böswald, Vorsitzender Verwaltungsbezirk Münster, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

KLINIKEN

- Dr. med. Ester Domning, Christine Dornbusch, Leitende Ärztinnen der Kinderschutzambulanz der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des St. Franziskus-Hospitals, Hohenzollernring 70, 48145 Münster (delegiert von der Ärztekammer Westfalen-Lippe)
- Dr. med. Georg Hülskamp, Leitender Arzt der Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin des Clemenshospitals, Duesbergweg 124, 48153 Münster (delegiert von der Ärztekammer Westfalen-Lippe)
- Dr. Ute Möllmann, UKM – Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude A1, 48149 Münster
- Dr. Jutta Settlemayer, Ärztliche Leitung der Suchtabteilung und stellvertretende ärztliche Direktorin der LWL-Klinik Münster, LWL-Klinik Münster, Friedrich-Wilhelm-Weber-Str. 30, 48147 Münster

NIEDERGELASSENE ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

- Dr. Lea Haisch, Ärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Piusallee 20-22, 48147 Münster (delegiert von der Ärztekammer Westfalen-Lippe)
- Dr. Claudia Schüngel, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Suchtmedizinische Grundversorgung, Alexianer MVZ Münsterland, Bahnhofstraße 6, 48143 Münster (delegiert von der Ärztekammer Westfalen-Lippe)
- Dr. Heike Arning, Ärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendgynäkologin, Wolbecker Straße 21, 48155 Münster (delegiert von der Ärztekammer Westfalen-Lippe)

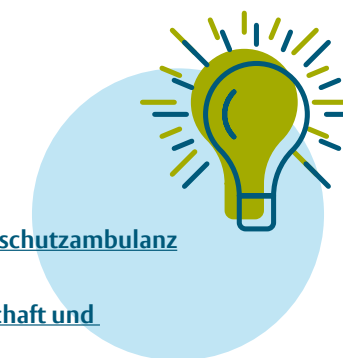
SUCHTBERATUNGSSTELLEN

- Alexandra Kemper, Leiterin Suchtberatung der Caritas Münster, Josefstraße 2, 48151 Münster
- Lars Traphan, Bereichsleiterin Sucht und Abhängigkeit der Diakonie Münster – Beratungs- und BildungsCentrum gGmbH, Alter Steinweg 34, 48143 Münster
- Georg Piepel, Fachstellenleiter Drogenhilfe der Stadt Münster, Schorlemerstraße 8, 48143 Münster

Verantwortlich für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen sind die o. g. Ansprechpartner*innen, die Teilnehmenden der AG Kinderschutz und elterlicher Suchtmittelkonsum sowie sämtliche Fachkräfte in Münster, die mit den Betroffenen arbeiten.

7. ANHANG

- [Ablaufschema zum Vorgehen im Kinderschutz](#)
- [Informationsblatt der Clearingstelle in der medizinischen Kinderschutzambulanz](#)
- [Entbindung von der Schweigepflicht](#)
- [Tabellarische Übersicht „Risiken für den Verlauf der Schwangerschaft und kindliche Risiken“ der Charité Universitätsmedizin Berlin](#)
- [Arbeitshilfe der Charité „Entzug des Neugeborenen und Stillen“](#)
- [Ankerbeispiele für Grundversorgung \(Orientierungskatalog Kinderschutzdiagnostik-Ankerbeispiele\)](#)



IMPRESSUM

Herausgeberin
Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
in Kooperation mit dem Gesundheits- und Veterinäramt
der Stadt Münster

Zusammenstellung
AG Kinderschutz und elterlicher Suchtmittelkonsum

Design
HEIDER DESIGN, Münster

Juni 2026